

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 17 437

Bern, 3. Januar 2018

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichterin Bratschi, Ober-
richter Stucki
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Rechtsanwältin **B.** _____
Beschuldigter



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstras-
se 10, Postfach 6250, 3001 Bern

C. _____
v.d. Fürsprecher **D.** _____
Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Entschädigung
Strafverfahren wegen Beschimpfung
Beschwerde gegen die Verfügung des Regionalgerichts Emmen-
tal-Oberaargau, Einzelgericht, vom 12. Oktober 2017 (PEN 17 35)

Erwägungen:

1. Im Strafverfahren gegen A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen Beschimpfung verfügte das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Regionalgericht) am 12. Oktober 2017 was folgt:

1. Es wird festgestellt, dass der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 20.01.2017 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als A. _____ wegen Beschimpfung, begangen zum Nachteil von C. _____ schuldig erklärt wurde (Ziff. 1), von einer Strafe Umgang genommen wurde (Ziff. 2), die Forderungen des Straf- und Zivilklägers auf den Zivilweg verwiesen wurden (Ziff. 4) und die Verfahrenskosten dem Kanton Bern zur Bezahlung auferlegt wurden (Ziff. 3).
2. C. _____ wird für das Untersuchungs- bzw. Strafbefehlsverfahren keine Entschädigung zugesprochen.
3. Die Verfahrenskosten für das Verfahren vor dem Regionalgericht, bestimmt auf CHF 500.00, werden C. _____ und A. _____ je hälftig zur Bezahlung auferlegt.
4. Für das Verfahren vor dem Regionalgericht werden keine Entschädigungen zugesprochen.

Gegen diese Verfügung erhob C. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 26. Oktober 2017 Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

1. Dispositiv Ziffer 2 der Verfügung des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau im Verfahren PEN 17 35 vom 12. Oktober 2017 sei aufzuheben und der Beschwerdegegner sei zu verurteilen, dem Beschwerdeführer für das vor der regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau gegen den Beschwerdegegner geführte Untersuchungs- und Strafbefehlsverfahren EO 15 1014 eine Entschädigung im Umfang von CHF 4'919.60 gemäss Kostennote seiner Rechtsvertretung vom 03. Juli 2017 zu bezahlen.
2. Dispositiv Ziffer 3 der Verfügung des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau im Verfahren PEN 17 35 vom 12. Oktober 2017 sei aufzuheben die Verfahrenskosten in jenem Verfahren vor Regionalgericht Emmental-Oberaargau seien dem Beschwerdegegner aufzuerlegen.
3. Dispositiv Ziffer 4 der Verfügung des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau im Verfahren PEN 17 35 vom 12. Oktober 2017 sei aufzuheben und der Beschwerdegegner sei zu verurteilen, dem Beschwerdeführer für das Verfahren PEN 17 35 vor Regionalgericht Emmental-Oberaargau eine Entschädigung im Umfang von CHF 2'077.30 gemäss Kostennote seiner Rechtsvertretung vom 03. Juli 2017 zu bezahlen.
4. Eventuell:
Dispositiv Ziffern 2, 3 und 4 der Verfügung des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau im Verfahren PEN 17 35 vom 12. Oktober 2017 seien aufzuheben und die Angelegenheit sei zu neuem Entscheid über den Kosten- und Entschädigungspunkt an die Vorinstanz zurück zu weisen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen

In ihrer Stellungnahme vom 16. November 2017 verzichtete die Generalstaatsanwaltschaft auf einen formellen Antrag, legte aber ihre Rechtsauffassung dar. Das Regionalgericht (am 2. November 2017) und der Beschuldigte (am 22. November 2017) verzichteten auf eine Stellungnahme. Mit Verfügung vom 23. November 2017 gab die Verfahrensleitung den Parteien Kenntnis von den drei Eingaben. Bis am 3. Januar 2018 sind keine ergänzenden Ausführungen des Beschwerdeführers eingelangt.

2. Gegen Verfügungen und Beschlüsse erstinstanzlicher Gerichte kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3. Das Regionalgericht begründete seinen Entscheid – soweit hier von Bedeutung – wie folgt:

II. Formelles

[...]

3. Die Entschädigung der Privatklägerschaft im strafrechtlichen Verfahren ist in Art. 433 StPO geregelt. Gemäss Art. 353 Abs. 1 lit. g StPO enthält der Strafbefehl die Kosten- und Entschädigungsfolgen. Die Bestimmungen des zehnten Titels über Verfahrenskosten, Entschädigung und Genugtuung gelten gemäss Art. 416 StPO für alle Verfahren, mithin auch für das Strafbefehlsverfahren. Die Staatsanwaltschaft muss folglich im Strafbefehl über die Entschädigungsansprüche der Parteien im Sinne von Art. 429 ff. befinden. Im Strafbefehl vom 20.01.2017 hätte die Staatsanwaltschaft folglich über die (allfällige) Entschädigung des Straf- und Zivilklägers entscheiden müssen, zumal die Strafanzeige die Kosten- und Entschädigungsfolgen ausdrücklich vorbehielt. Da im Strafbefehl ein Entscheid über den Entschädigungspunkt fehlt, ist der Straf- und Zivilkläger zur Einsprache im Kostenpunkt legitimiert. [...] Zusammenfassend ist folglich festzuhalten, dass auf die Einsprache des Straf- und Zivilklägers im Kosten bzw. Entschädigungspunkt einzutreten ist.

[...]

5. Im Einspracheverfahren gilt das Verbot der reformatio in peius grundsätzlich nicht. Nicht möglich ist zudem eine partielle Einsprache. Eine Ausnahme gilt jedoch gemäss Art. 356 Abs. 6 StPO für den Fall einer Einsprache über die Kosten und Entschädigungen oder weiterer Nebenfolgen. In einem solchen Fall wird der unangefochtene Rest des Strafbefehls, namentlich der Schuldspruch und die Sanktion, zum Urteil (BSK StPO II-RICKLIN, 2. Aufl. 2014, Art. 354 N 2). Geltend gemacht wird vom Straf- und Zivilkläger zusammenfassend, es fehle im Strafbefehl an einem Entscheid über die Parteikosten (p. 173).

[...]

III. Materielles

[...]

2. Die Zusprechung einer Entschädigung an die Privatklägerschaft setzt nach Art. 433 Abs. 2 StPO voraus, dass sie bei der Strafbehörde beantragt wird (BGE 139 IV 102 E. 4.1). Der Untersuchungsgrundsatz nach Art. 6 StPO gilt hier nicht, der Straf- und Zivilkläger muss folglich selber aktiv werden. Im Fall bevorstehender Einstellung des Verfahrens ist dem Straf- und Zivilkläger jedoch Gelegenheit zu geben ist, seine Ansprüche anzumelden, z.B. durch Mitteilung und Fristansetzung im Rahmen der Verfügung nach Art 318 Abs. 1 StPO (Urteil des Bundesgerichts 113_475/2011 vom 11.01.2012 E. 2.2.; SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxis-kommentar, 2. Aufl., Dike Verlag, Zürich/St. Gallen 2013, Art. 433 N 9). Hat die Privatklägerschaft

einen Antrag gestellt, wäre sie im Rahmen der richterlichen Frage- bzw. Fürsorgepflicht aufzufordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen (GRIESSER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber (Hrsg.), Kommentar zur StPO, 2. Aufl., Schulthess Verlag, Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 433 N 5). Einen Verweis auf den Zivilweg für die dem Straf- und Zivilkläger entstandenen Anwaltskosten des Strafverfahrens ist nicht zulässig, da diese Parteikosten untrennbar mit dem Strafverfahren verbunden sind und deshalb vom Strafrichter mit der Hauptsache oder mit separater Entscheidung zu beurteilen sind (BGE 139 IV 102 E. 4.1). In der Mitteilung der Staatsanwaltschaft vom 15.11.2016 betreffend den Abschluss der Untersuchung wurde der Straf- und Zivilkläger nicht zur Bezifferung seiner Aufwendungen aufgefordert (p. 95 f.). Allerdings ist fraglich, ob der Straf- und Zivilkläger nicht dennoch gehalten gewesen wäre, innert Frist seine Parteikosten geltend zu machen, zumal die vorgenannte Mitteilung auch das beabsichtigte Vorgehen im Kostenpunkt aufführte. Mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen kann dies jedoch offen gelassen werden.

3. Die Aufwendungen im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO betreffen in erster Linie die Anwaltskosten, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (BGE 139 IV 102 E. 4.1 und E. 4.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_226/2017 vom 10.07.2017 E. 4.1). Als notwendige Aufwendungen im Verfahren gelten Anwaltskosten, wenn die Privatklägerschaft wesentlich zur Abklärung einer Strafsache und Verurteilung des Täters beigetragen hat; bei komplexen, nicht leicht überschaubaren Straffällen, an deren gründlicher Untersuchung und gerichtlicher Beurteilung der Kläger ein erhebliches Interesse hat oder wenn der Beizug eines Anwalts im Hinblick auf die sich stellenden, nicht einfachen rechtlichen Fragen gerechtfertigt erscheint (BSK StPO II WEHRENBURG/FRANK, 2. Aufl. 2014, Art. 433 N 19; EYMANN, die Parteientschädigung an die Privatklägerschaft im Strafprozess, *forum poenale* 5/2013, S. 316). Gemäss Botschaft des Bundesrates soll die beschuldigte Person nur dann Anspruch auf eine Entschädigung für anwaltliche Kosten haben, wenn der Beistand angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität notwendig war und wenn der Arbeitsaufwand und somit das Honorar des Anwalts gerechtfertigt waren (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1085 ff., 1329). An diesen beiden in der Botschaft genannten Voraussetzungen hielt das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung fest (BGE 138 IV 197 E. 2.3.4; Urteil des Bundesgerichts 6B_226/2017 vom 10.07.2017 E. 4.3.1). Beim Entscheid, ob dem Straf- und Zivilkläger eine angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen zusteht, verfügt der Richter über ein weites Ermessen (Urteil des Bundesgerichts 6B_226/2017 vom 10.07.2017 E. 4.3.3; EYMANN, a.a.O., S. 316). Der Straf- und Zivilkläger macht gemäss Kostennote vom 03.07.2017 einen Betrag von CHF 4'919.60 (inkl. Auslagen und MwSt.) für den Zeitraum vom 08.07.2015 bis 26.01.2017 geltend (p. 193 ff.). Es stellt sich die Frage, ob vorliegend ein komplexer, nicht leicht überschaubarer Fall vorliegt, der eine anwaltliche Vertretung erfordert und rechtfertigt.

Gegenstand des Verfahrens bzw. der Strafanzeige des Straf- und Zivilklägers vom 03.09.2015 (p. 1 ff.) war die (behauptete) Verwendung der beiden Schimpfwörter „Tubel“ sowie „Schafseckel“ im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Parteien (p. 6). In rechtlicher Hinsicht stand der Vorwurf einer Beschimpfung im Raum (p. 6). Der vorgeworfene Sachverhalt – die Verwendung von zwei Kraftausdrücken – und die Rechtslage scheinen denkbar einfach. Eine Anzeige bei der Polizei mündlich zu Protokoll zu geben oder mittels Schreiben selbst einzureichen wären ohne Weiteres denkbar gewesen. Die Darlegung des nachbarschaftlichen Konfliktes – soweit überhaupt relevant für die strafrechtliche Beurteilung – hätte dann vorab dem Beschuldigten obliegen, ist dieser doch einzig allenfalls im Rahmen der Strafbefreiung gemäss Art. 177 Abs. 2 StGB relevant. Unter Gesamtwürdigung des vorliegenden Falles, liegt in Bezug auf den Vorfall der Beschimpfung ein

überschaubarer Sachverhalt vor. Der Beizug eines Anwalts war weder notwendig noch aus in der Person der Privatklägerschaft liegenden Gründen gerechtfertigt. Selbstverständlich steht es dem Straf- und Zivilkläger offen, eine anwaltliche Verteidigung beizuziehen, hingegen besteht kein Anspruch auf Kostenersatz. Anders zu entscheiden würde zudem dazu führen, dass Beschuldigte auch in Bagatellfällen mit Kostenforderungen von mehreren tausend Franken konfrontiert wären. Nach dem Gesagten kann zusammenfassend festgehalten werden, dass kein komplexer, nicht leicht überschaubarer Straffall vorlag. Dementsprechend stellen die Anwaltskosten im vorliegenden Fall keine notwendigen Aufwendungen i.S.v. Art. 433 StPO dar. Folglich hat der Straf- und Zivilkläger keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung für das Untersuchungsverfahren.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolge

1. Die Verfahrenskosten für das Untersuchungsverfahren wurden im Strafbefehl rechtskräftig dem Kanton Bern zur Bezahlung auferlegt.
2. Für Verfahren der vorliegenden Art – Einsprachen betreffend Entschädigungsfolgen – fehlen spezifische Bestimmungen zur Kostentragungspflicht. Die grundsätzlich anwendbaren Regelungen (Art. 416 StPO) von Art. 426 bzw. 427 StPO, wonach die beschuldigte Person die Verfahrenskosten trägt, wenn sie verurteilt wird bzw. wonach diese der Privatklägerschaft im Falle eines Freispruchs auferlegt werden können, führen vorliegend zu Ergebnissen, welche nicht den allgemeinen Kostentragungsprinzipien entsprechen. Die unveränderte Anwendung dieser Bestimmungen ist zudem fraglich, da der Beschuldigte nicht durch das hiesige Gericht, sondern durch den Strafbefehl rechtskräftig schuldig erklärt wurde. Führt eine Einsprache des Straf- und Zivilklägers oder eines Dritten ungeachtet des bereits rechtskräftigen Schuldspruchs zu weiteren Kosten, so ist es kaum angezeigt, diese ungeachtet des Verfahrensausgangs in jedem Falle vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen. Nach Sinn und Zweck der allgemeinen Kostenbestimmungen scheint in derartigen Fällen vielmehr eine analoge Anwendung von Art. 428 StPO geboten.
3. Im Strafbefehl hätte die Staatsanwaltschaft über den Entschädigungsanspruch des Straf- und Zivilklägers zu befinden gehabt. Der Straf- und Zivilkläger hat insoweit zu recht das Fehlen eines entsprechenden Entscheides gerügt. Er war zudem zur Einsprache in diesem Punkt legitimiert. Im Grundsatz bestand ein Entschädigungsanspruch des Straf- und Zivilklägers. Trotz diesem grundsätzlichen Obsiegen lag kein entschädigungswürdiger Aufwand vor. Der Beschuldigte, der in seiner Stellungnahme auf Nichteintreten auf die Einsprache schloss, ist in der Grundsatzfrage unterlegen. Es rechtfertigt sich deshalb die Verfahrenskosten für das Verfahren vor dem Regionalgericht, bestimmt auf eine Gebühr von CHF 500.00, dem Straf- und Zivilkläger sowie dem Beschuldigten je hälftig aufzuerlegen.
4. Bezüglich der Entschädigungen für das Verfahren vor dem Regionalgericht gelten die obigen Ausführungen analog. Wie bei den Verfahrenskosten ist von einem teilweisen Obsiegen beider Parteien auszugehen. Soweit eine anwaltliche Vertretung vorliegend zu entschädigungswürdigem Aufwand führen würde – was offen gelassen werden kann – wären die gegenseitigen Ansprüche zu verrechnen. Parteientschädigungen für das gerichtliche Verfahren sind folglich keine zuzusprechen.
4. Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe den Beschuldigten am 3. September 2015 bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) wegen Beschimpfung, eventuell wegen übler Nachrede, unter Strafantragstellung zur Anzeige gebracht und sich gleichzeitig als Privatkläger im Straf- und im Zivilpunkt in der Strafuntersuchung konstituiert. Zur Wahrung seiner

Parteirechte habe er einen Rechtsvertreter beauftragt. Die Staatsanwaltschaft habe am 22. März 2016 Einvernahmen sowohl mit dem Beschwerdeführer als auch mit den Beschuldigten durchgeführt. Der Beschuldigte habe an dieser Einvernahme eingestanden, den Beschwerdeführer am 15. Juni 2015 mindestens mit dem Schimpfwort «Tubel» titulierte zu haben. Der Beschwerdeführer habe an dieser Befragung mitgeteilt, dass er eine Bestrafung des Beschwerdeführers verlange und dass dieser für die Kosten seiner Aufwendungen – insbesondere des von ihm beizugezogenen Anwalts – aufzukommen habe (pag. 75 Z. 146 f.). Mit Strafbefehl vom 20. Januar 2017 habe die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten wegen Beschimpfung schuldig gesprochen. Obschon vom Beschwerdeführer in der Strafanzeige und am Befragungstermin beantragt, habe die Staatsanwaltschaft die Frage der Entschädigung des Beschwerdeführers nicht geregelt.

Es werde eine Ermessensüberschreitung bzw. ein Ermessensmissbrauch gerügt. Zu Recht habe das Regionalgericht erkannt, dass der Beschwerdeführer im Strafpunkt obsiegt habe. Der Umstand aber, dass die Staatsanwaltschaft über die Entschädigung des Beschwerdeführers nicht befunden und sich im Verfahren vor dem Regionalgericht über die Gründe dafür ausgesprochen habe, lasse keinen anderen Schluss zu, als dass dieser Punkt bei der Staatsanwaltschaft entweder vergessen gegangen sei oder bewusst – unter Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers – keine Entschädigung zugesprochen werden sollte. Die Kognition des Regionalgerichts zur Beurteilung des Kosten- und Entschädigungspunkts bei angefochtenen Strafbefehlen ergebe sich aus Art. 356 Abs. 6 StPO. Diese Vorschrift sehe ein schriftliches Verfahren vor, es sei denn, die Einsprache erhebende Person verlange eine mündliche, parteiöffentliche Verhandlung. Mit dieser Möglichkeit zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung habe man aber bloss Art. 6 Abs. 1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) Rechnung tragen wollen (RIKLIN, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 3 und Fn. 4 zu Art. 356 StPO). Aufgrund dessen habe sich die Kognition des Regionalgerichts auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Da Entschädigungen im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO nach Ermessen festzulegen seien (BGE 139 IV 109 E. 4.5), hätte das Regionalgericht in diesem Punkt nur eine Ermessenskontrolle vornehmen dürfen. Indem das Regionalgericht eine eigene Begründung vorbringe, weshalb der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Entschädigung im Untersuchungsverfahren gehabt habe – nämlich weil es sich angeblich um einen einfachen Fall gehandelt habe und damit eine Notwendigkeit für den Beizug eines Anwalts im Sinne von Art. 433 StPO zu verneinen sei –, habe es im Rahmen der Rechtskontrolle sein Ermessen überschritten. Damit habe es die rechtsfehlerhafte Nichtausübung des Ermessens seitens der Staatsanwaltschaft bei der Frage der Ausrichtung einer Entschädigung an den Beschwerdeführer durch sein eigenes Ermessen ersetzt, ohne dass sich hierfür Anhaltspunkte im Strafbefehl oder in einer nachfolgenden Stellungnahme der Staatsanwaltschaft ergäben. Dies stelle eine Überschreitung der dem Regionalgericht zustehenden Ermessensausübung im Rahmen der Prüfung des Entschädigungspunktes dar.

Im Weiteren rügt der Beschwerdeführer eine formelle und materielle Rechtsverweigerung: Das Regionalgericht wäre im Rahmen der ihm zustehenden Kognition bei der Überprüfung des Entschädigungspunktes verpflichtet gewesen, die Kostennote

vom 3. Juli 2017 durch pflichtgemässe Ausübung des ihm zustehenden Ermessens auf Angemessenheit hin zu überprüfen und eine Entschädigung für den Beschwerdeführer an Stelle der Staatsanwaltschaft festzulegen. Indem es dies mit der Begründung, es liege ein einfacher Fall vor, unterlassen und dem Beschwerdeführer eine Entschädigung verweigert habe, habe es eine Rechtsverweigerung begangen.

Die Erkenntnis des Regionalgerichts, dem Beschwerdeführer stehe kein Anspruch auf eine Entschädigung für das Untersuchungsverfahren zu, verletze überdies Art. 433 StPO: Der Beschwerdeführer sei im Strafpunkt als obsiegend zu betrachten. Damit stehe ihm gemäss Art. 433 Abs. 1 Bst. a StPO ein Anspruch auf Ersatz insbesondere seiner Anwaltskosten zu (WEHRENBURG/FRANK, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 11 zu Art. 433 StPO). Das Bundesgericht habe in BGE 139 IV 108 E. 4.3 offen gelassen, was genau unter einer angemessenen Entschädigung zu verstehen sei. In der Lehre werde bezüglich der in Art. 433 Abs. 1 StPO erwähnten Kriterien der Angemessenheit sowie der Notwendigkeit auf die Kommentierung der Bestimmung von Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO verwiesen (WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., N. 18 zu Art. 433 StPO). Nun sei es aber mitnichten so, dass gemäss Lehre und Rechtsprechung bei überschaubaren Sachverhalten kein Anspruch auf den Beizug einer Rechtsvertretung bestehe. Vielmehr sei es jeder beschuldigten Person zuzugestehen, nach Einleitung einer Strafuntersuchung, die ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstand habe, einen Anwalt beizuziehen, was sich insbesondere vor dem Hintergrund der Waffengleichheit gebiete (WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., N. 14 und 14a zu Art. 429 StPO). *Mutatis mutandis* habe das Gleiche für den Beschwerdeführer in seiner Rolle als Privatkläger zu gelten. Dabei gelte es zu beachten, dass die Strafverfolgung eines Strafantrags bedurft habe (Art. 177 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB; SR 311]), also die Strafverfolgungsbehörde nicht *ex officio* tätig geworden wäre. Einem Laien sei die Unterscheidung zwischen Strafanzeige und Strafantrag nicht auf Anhieb geläufig. Überdies habe sich der Beschuldigte von allem Anfang an anwaltlich verbeistanden lassen und zu Beginn die Mitwirkung verweigert. Dass der Beschwerdeführer sich deshalb mindestens nach der Anzeigeerstattung anwaltlich habe vertreten lassen, sei angemessen und notwendig gewesen.

Der Beschwerdeführer rügt schliesslich die Kostenverlegung im vorinstanzlichen Verfahren: Die ohne nähere Begründung und ohne Hinweis auf Präjudizen oder Lehrmeinungen vorgenommene Abweichung von den Kostenbestimmungsregelungen (Art. 416 StPO und Art. 426 StPO bzw. Art. 427 StPO) stelle eine Rechtsverweigerung dar. Indem das Regionalgericht diese Bestimmungen sowohl auf die Verlegung der Verfahrenskosten als auch auf die Verlegung der Parteikosten nicht anwende, verfalle es in Willkür. Insbesondere was die Verlegung der Parteikosten betreffe, könne die Begründung des Regionalgerichts, dass «soweit eine anwaltliche Vertretung vorliegend zu entschädigungswürdigem Aufwand führen würde – was offen gelassen werden kann – wären die gegenseitigen Ansprüche zu verrechnen», nicht nachvollzogen werden, da keine Gesetzesgrundlage ersichtlich sei.

5. Die Generalstaatsanwaltschaft hält im Wesentlichen fest, die Staatsanwaltschaft habe den Parteien am 15. November 2016 gemäss Art. 318 StPO mitgeteilt, sie erachte die Strafuntersuchung als vollständig. Sie habe sodann das weitere Vorge-

hen umschrieben. Insbesondere sei das beabsichtigte Vorgehen im Kostenpunkt aufgeführt worden. Der Beschwerdeführer habe zwar in seiner Strafanzeige den Antrag «unter Kosten- und Entschädigungsfolgen» gestellt. Dieser Antrag sei aber nicht ausreichend. Der Untersuchungsgrundsatz gelte hier nicht. Die Privatklägerschaft müsse selber aktiv werden. Der Beschwerdeführer habe seine Entschädigungsforderung im Vorverfahren in der Folge nicht beziffert und belegt, obwohl er innert der Frist gemäss Art. 318 StPO die Möglichkeit zur Bezifferung und Belegung gehabt hätte. Da er anwaltlich vertreten sei, hätte er die rechtliche Bestimmung (Art. 433 StPO), wonach er die Entschädigungsforderung zu Lasten des Beschuldigten zu beantragen, zu beziffern und zu belegen habe, kennen müssen (WEHRENBURG/FRANK, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 22 zu Art. 433 StPO; ZR 113/2014 S. 39,44). Die richterliche Fürsorgepflicht bzw. die daraus abzuleitende Aufklärungspflicht gelte vorab für rechtsungewohnte, anwaltlich nicht vertretene Verfahrensbeteiligte. Es wäre dem Beschwerdeführer zumutbar gewesen, die von ihm geltend gemachten Entschädigungsforderungen gegenüber der Staatsanwaltschaft innert der Frist gemäss Art. 318 StPO zu belegen. Da er dies nicht getan habe, sei sein Anspruch verwirkt.

6.

6.1 Die Zielnormen für das vorliegende Verfahren – Art. 427, Art. 433 und Art. 436 Abs. 1 StPO – lauten wie folgt:

¹ Der Privatklägerschaft können die Verfahrenskosten, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind, auferlegt werden, wenn:

- a. das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird;
- b. die Privatklägerschaft die Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückzieht;
- c. die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird.

² Bei Antragsdelikten können die Verfahrenskosten der antragstellenden Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder der Privatklägerschaft auferlegt werden:

- a. wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird; und
- b. soweit die beschuldigte Person nicht nach Artikel 426 Absatz 2 kostenpflichtig ist.

¹ Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn:

- a. sie obsiegt; oder
- b. die beschuldigte Person nach Artikel 426 Absatz 2 kostenpflichtig ist.

² Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein.

Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Artikeln 429-434.

6.2 In der Lehre und Rechtsprechung finden sich insbesondere folgende Ausführungen zur hier interessierenden Thematik:

Die Entschädigungspflicht erfasst die notwendigen Aufwendungen im Verfahren (vgl. die Ausführungen zu Art. 429 N 12 ff.), deren Bemessung im richterlichen Ermessen liegt. Nach hier vertretener Ansicht umfasst dies einerseits die Kosten der anwaltlichen Vertretung, andererseits auch erlittene wirtschaftliche Einbussen. [...] Als notwendige Aufwendungen im Verfahren gelten Anwaltskosten, wenn der Privatkläger durch seine Abklärungen wesentlich zur Abklärung einer Strafsache und Verurteilung eines Täters beigetragen hat, da in diesem Falle die staatlichen Kosten (auch wenn sie, wie üblich, meist pauschal bemessen werden) entsprechend geringer ausfallen müssten und die aufzuerlegenden Kosten tiefer ausfallen dürften. Auch bei komplexen, nicht leicht überschaubaren Straffällen, an deren gründlicher Untersuchung und gerichtlicher Beurteilung der Kläger ein erhebliches Interesse hatte oder wenn der Beizug eines Anwalts im Hinblick auf die sich stellenden, nicht einfachen rechtlichen Fragen gerechtfertigt erschien, muss von notwendigen Aufwendungen ausgegangen werden. Entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und unter Aufgabe der in der Voraufgabe vertretenen Ansicht wird aus mehrerlei Gründen nicht mehr vertreten, dass eine anwaltliche Vertretung in Bagatellfällen regelmässig unnötig ist und eine entsprechende Entschädigung deswegen zu verweigern sei. Vielmehr wird es, da die Rechts- und Entschädigungsfolgen auch in derartigen Fällen erheblich sein können, auch hier auf die Komplexität der sich stellenden Rechtsfragen ankommen müssen (WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., N. 18 f. zu Art. 433 StPO).

Kommt es zu einer Verurteilung der beschuldigten Person durch Strafbefehl, obsiegt die Privatklägerschaft als Strafklägerin. Gestützt auf Art. 353 Abs. 1 lit. g und Art. 416 i.V.m. Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO ist sie für die ihr im Zusammenhang mit der Strafklage erwachsenen Kosten der privaten Verteidigung zu entschädigen. Nicht gefolgt werden kann der von der Vorinstanz und einem Teil der Lehre vertretenen Auffassung, wonach die Privatklägerschaft bei Erlass eines Strafbefehls auch bezüglich der Verteidigungskosten im Zusammenhang mit der Strafklage auf den Zivilweg zu verweisen ist. Geschuldet ist nach dem Wortlaut von Art. 433 Abs. 1 StPO eine angemessene Entschädigung für *notwendige* Aufwendungen. Was darunter zu verstehen ist bzw. nach welchen Grundsätzen die vom Verurteilten an die Privatklägerschaft in ihrer Funktion als Strafkläger zu entrichtende Entschädigung festzusetzen ist, braucht vorliegend nicht beantwortet zu werden, da es vorerst ausschliesslich um die Frage geht, ob die Staatsanwaltschaft im Strafbefehl über die Entschädigungsfolgen nach Art. 433 StPO befinden muss [...] Die Unterscheidung der Anwaltskosten im Strafpunkt von denjenigen im Zivilpunkt ist gesetzlich vorgesehen. Auch Art. 432 Abs. 1 StPO differenziert zwischen dem Verteidigungsaufwand im Straf- und im Zivilpunkt (vgl. zudem Art. 427 Abs. 1 StPO für die mit den Anträgen zum Zivilpunkt verursachten Verfahrenskosten). Die exakte Abgrenzung kann sich als schwierig erweisen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Entschädigung gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO nach Ermessen festgesetzt wird. (BGE 139 IV 102 E. 4.3/4.5; Hervorhebung hinzugefügt).

6.3 Gemäss Art. 9 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) hat jedermann Anspruch darauf, ohne Willkür behandelt zu werden. Willkür liegt vor, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist. Dies ist besonders dann der Fall, wenn er mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwider läuft. Willkürliche Rechtsanwendung wird daher angenommen bei: groben Fehlern in der Sachverhaltsermittlung; offensichtlicher Gesetzesverletzung; offensichtlicher Missachtung eines all-

gemeinen Rechtsgrundsatzes oder des tragenden Grundgedankens eines Gesetzes; groben Ermessensfehlern; klarer und unlösbarer innerer Widersprüchlichkeit; krassem Verstoss gegen den Gerechtigkeitsgedanken (vgl. statt vieler ROHNER, in: St. Galler Kommentar BV, 3. Aufl. 2014, N. 4 ff. zu Art. 9 BV).

Eine materielle Rechtsverweigerung ist nicht bereits dann gegeben, wenn eine andere Lösung vertretbar oder zutreffender erschiene, sondern nur dann, wenn das Ergebnis schlechterdings mit vernünftigen Gründen nicht zu vertreten ist (BGE 124 IV 86 E. 2a).

Eine formelle Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Strafbehörde sich weigert, eine ihr nach Gesetz obliegende hoheitliche Verfahrenshandlung vorzunehmen, ohne dies ausdrücklich schriftlich oder mündlich mitzuteilen (GUIDON, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 6 zu Art. 393 StPO).

7. Die Beschwerdekammer vermag nicht zu erkennen, inwiefern sich aus Art. 356 Abs. 6 StPO eine Kognitionsbeschränkung des Sachgerichts ergeben soll. Diese Norm regelt einzig die möglichen Verfahrensarten (vgl. RIKLIN, a.a.O., N. 3 zu Art. 356 StPO). Das Regionalgericht kann demnach auch bei einer blossen Einsprache gegen Kosten, Entschädigungen oder weitere Nebenfolge mit voller Kognition entscheiden. Es ist namentlich frei, eine eigene rechtliche Würdigung vorzunehmen. Die Festsetzung einer Entschädigung nach Ermessen, wie es das Bundesgericht in BGE 139 IV 102 E. 4.5 festhielt, bedeutet keine Beschränkung auf eine blosser Willkürkontrolle (durch den Sachrichter). Was der Beschwerdeführer zu einer angeblichen Ermessensüberschreitung respektive zu einem angeblichen Ermessensmissbrauch vorbringt, geht an der Sache vorbei.

Im Weiteren ist im Vorgehen des Regionalgerichts weder eine formelle noch eine materielle Rechtsverweigerung zu sehen. Der Entscheid des Regionalgerichts oder dessen Begründung mag gegebenenfalls rechtsfehlerhaft sein – was nachstehend zu prüfen sein wird –, jedoch ist das Ergebnis keineswegs «schlechterdings mit vernünftigen Gründen nicht zu vertreten».

8. Hinsichtlich des Rechtsbegehrens 1 des Beschwerdeführers stellt sich im Kern die Frage, ob seine Aufwendungen – respektive diejenigen seines Rechtsvertreters – *notwendig* im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO waren. Der Beschwerdeführer geht in seinen Darlegungen auf dieses Kriterium nicht fundiert ein respektive vermag bloss generell darzutun, dass auch Privatklässer je nach Konstellation notwendige Aufwendungen im Verfahren hätten. Das Regionalgericht führt indessen detailliert aus, wieso im konkreten Fall der Beizug von Rechtsanwalt D. _____ nicht als notwendig im rechtlichen Sinne angesehen werden kann. Diesen Ausführungen schliesst sich die Beschwerdekammer an (vorne E. 3). Es liegt kein komplexer, sondern im Gegenteil ein überschaubarer Sachverhalt mit einfachen Rechtsfragen vor. Es ging darum, dass der Beschuldigte den Beschwerdeführer als «Tubel» bezeichnete. Darin liegt ein trivialer strafrechtlicher Sachverhalt. Das Argument des Beschwerdeführers, der Unterschied zwischen Strafanzeige und Strafantrag sei einem Laien nicht auf Anhieb verständlich, ändert daran nichts. Sowohl die damit befassten Polizeibehörden als auch die zuständige Staatsanwaltschaft vermögen einem Laien durchaus in verständlicher Weise darzulegen, wo die Unterschiede zwi-

schen Strafanzeige und Strafantrag liegen und welche Konsequenzen mit welchen Eingaben/Anträgen verbunden sind. Hierfür ist der Beizug eines Rechtsanwalts nicht notwendig im Sinne von Art. 433 StPO. Nach dem Strafantrag galten im Übrigen die Untersuchungs- und die Officialmaxime.

Im Weiteren sind die Rollen Straf- und Zivilklägers einerseits und diejenige des Beschuldigten im Strafverfahren andererseits nicht gleichzusetzen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte nicht etwa amtlich vertreten war/ist. Ausserdem befand sich der Beschwerdeführer gewissermassen auf derselben «Seite» wie die Staatsanwaltschaft, die den Strafanspruch des Staates zu vertreten hatte. Mit anderen Worten konnte der Beschwerdeführer den Grossteil der vorzunehmenden Tätigkeiten – anders als zum Beispiel in einem klassischen Zivilprozess – der Staatsanwaltschaft überlassen. Folglich überzeugt das Argument der angeblich verletzten Waffengleichheit nicht.

Vor diesem Hintergrund kann letztlich offengelassen werden, ob die Entschädigungsansprüche des Beschwerdeführers verwirkt sind, weil er der Bezifferung und Belegung der Entschädigungsforderungen nicht fristgerecht nachgekommen ist. Es ist jedoch festzuhalten, dass von Rechtsanwälten bei einer Fristansetzung gemäss Art. 318 StPO prinzipiell zu erwarten ist, dass sie als Vertreter der Privatklägerschaft bezifferte und belegte Kosten- und Entschädigungsanträge im Sinne von Art. 433 Abs. 2 StPO vorbringen.

9. Zum Rechtsbegehren 2 ist Folgendes auszuführen: Der Beschwerdeführer bringt hauptsächlich vor, indem das Regionalgericht die einschlägigen Rechtsnormen nicht anwende, ver falle es in Willkür. Dem kann nicht gefolgt werden. Das Regionalgericht hielt mit ausdrücklichem Hinweis auf Art. 428 StPO in juristisch überzeugender Weise fest, dass der Straf- und Zivilkläger zwar im Grundsatz richtigerweise das Fehlen eines Entscheides über die Entschädigungsfragen im Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom 20. Januar 2017 gerügt habe und dass generell ein Entschädigungsanspruch des Straf- und Zivilklägers möglich gewesen wäre. Allerdings bestand *konkret* kein entschädigungswürdiger Aufwand des Beschwerdeführers im Untersuchungs- respektive Strafbefehlsverfahren. Somit war es als Folge des bloss sehr beschränkten Obsiegens strafprozessual korrekt, dem Beschwerdeführer die Hälfte der vor dem Regionalgericht angefallenen Verfahrenskosten aufzuerlegen.
10. Es verbleibt, die Begründetheit des Rechtsbegehrens 3 des Beschwerdeführers zu beurteilen. Es ist ihm insoweit zuzustimmen, als er vorbringt, eine allfällige Verrechnung der Entschädigungsansprüche im Strafprozess hätte sich nicht ohne Weiteres aus den Rechtsnormen der StPO zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen ergeben. Hingegen ist zu beachten, dass das Regionalgericht diese Begründungslinie bloss im Konjunktiv vorgebracht hat («führen würde»; «wären [...] zu verrechnen»). In der Sache hat es indes den zutreffenden Schluss gezogen, dass der Beschwerdeführer – und der Beschuldigte – im Verfahren vor dem Regionalgericht keinen Entschädigungsanspruch hat/haben. Der Beschwerdeführer wollte eine Entschädigung für das Untersuchungs- respektive Strafbefehlsverfahren erwirken, was ihm jedoch, wie erläutert, nicht gelang. Folglich ist er diesbezüglich – im eigentlichen Hauptpunkt – als unterliegend zu betrachten. Für das limitierte «Obsie-

gen» einzig bezüglich des Eintretens auf das Rechtsmittel war ihm keine Entschädigung zuzusprechen.

11. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist sie abzuweisen.
12. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Entschädigungen sind für das Beschwerdeverfahren keine zu sprechen. Der Beschwerdeführer unterliegt (vgl. Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 1 StPO e contrario). Der Beschuldigte hat weder einen Antrag auf Entschädigung gestellt noch sind ihm – aufgrund des Verzichts auf eine Stellungnahme – entschädigungswürdige Nachteile entstanden.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten, v.d. Rechtsanwältin B. _____
 - der Generalstaatsanwaltschaft
 - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer, v.d. Fürsprecher D. _____

Mitzuteilen:

- dem Regionalgericht Emmental-Oberaargau, Gerichtspräsident E. _____
(mit den Akten)

Bern, 3. Januar 2018

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Der Gerichtsschreiber:

Müller

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.